



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Philipp Bergamelli /
Benjamin Fietkau
+41 31 636 72 88
philipp.bergamelli@be.ch

Gemeindeverwaltung Biglen

29. Juni 2020

A-Nr.

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Biglen
Hohle 19
3507 Biglen

G.-Nr.: 2019.JGK.3351

26. Juni 2020

**Biglen; Revision Ortsplanung, Ausscheidung des Gewässerraumes sowie Aktualisierung der Gefahrenkarte, abschliessende Vorprüfung
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Mai 2019 ist bei uns die Teilrevision Ortsplanung mit der Ausscheidung des Gewässerraumes zur Vorprüfung eingegangen. Mit Vorprüfungsbericht vom 13. September 2019 haben wir Ihnen die Resultate der ersten Vorprüfung mitgeteilt. Nach der Bereinigung der Unterlagen sind bei uns am 18. Februar 2020 die folgenden Akten zur zweiten resp. abschliessenden Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume, Mst. 1:2500 vom 13. Dezember 2019
- Änderung Baureglement vom 13. Dezember 2019
- Erläuterungsbericht vom 13. Dezember 2019

Wir haben bei nachgenannten Ämtern und Fachstellen eine erneute Vernehmlassung durchgeführt:

- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) II, Fachbericht vom 20. März 2020
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF) koordiniert mit Fischereiinspektorat (FI), Fachbericht vom 24. März 2020
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Naturgefahren, Stellungnahme vom 9. Juni 2020
- AWN, Waldabteilung Voralpen, Fachbericht vom 16. April 2020

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben

werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Teilrevision der Ortsplanung zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung ange- sprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Sie müssen somit zwingend von der Planungsbehörde bereinigt werden. Die Überarbeitung solcher Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung. Zwecks Vollständigkeit ergänzen wir ferner unsere Ausführungen mit entsprechenden Hinweisen (**H**) oder Empfehlungen (**E**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung zu verbessern hilft.

2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Planung strebt die Gemeinde Biglen die Umsetzung der Gewässerräume an. Folglich erfolgt mit der Änderung der baurechtlichen Grundordnung die Anpassung an die neuen übergeordneten Gewässerschutzzvorgaben von Bund und Kanton. Zudem wird auch die neue Gefahrenkarte umgesetzt. Folglich wird der vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigte Zonenplan „Naturgefahren“ vom 28. Januar 2010 aufgehoben und durch den neuen Zonenplan «Naturgefahren und Gewässerräume» ersetzt.

Die Mitwirkung zur vorliegenden Teilrevision fand vom 8. März bis am 8. April 2019 statt. Innerhalb dieser Frist sind, wie im Erläuterungsbericht dokumentiert, keine Eingaben eingetroffen.

Es handelt sich grundsätzlich um eine sorgfältig ausgearbeitete und überarbeitete Planung. Gemäss Rückmeldung der Fachstellen wurden die GV weitgehend bereinigt. Die noch bestehenden Genehmigungsvorbehalte sind durch die Gemeinde Biglen vor der öffentlichen Auflage zwingend zu bereinigen. Zudem sind bitte die Hinweise und Empfehlungen zu berücksichtigen. Die Waldabteilung Voralpen sowie die Abt. Naturgefahren des AWN haben keine Einwände gegen die Teilrevision der Ortsplanung vorgebracht. Auch der OIK II hat keine Vorbehalte mehr formuliert.

3. Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume

3.1 Gewässerräume

Biglenbach «Höllgrabe»: Gemäss Berechnung der Gewässerräume im Erläuterungsbericht beträgt der gewählte Gewässerraum 17 m. Im Zonenplan sind 16 m eingetragen. Die Abweichung ist zu bereinigen.
GV

Die ANF beantragt die Übernahme eines Gewässerraums von 17 m. **H**

Biglenbach «Bärenstutz / Halden»: Nach Rücksprache mit der ANF und dem Mail vom 4. Juni 2020 wird der dementsprechende Genehmigungsvorbehalt im Fachbericht Fischerei und Naturschutz vom 24. März 2020 zurückgezogen. Der eigentümerverbindliche Pufferstreifen von 3 m in der Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 7 «Halden» resp. in der Überbauungsordnung (UeO) «Halden» und die in Richtung Parz. Nrn. 697 und 767 sichergestellte Gewässerraumbreite von 8,5 m garantieren einen durchgehenden Gewässerkorridor von 17 m. **H**

3.2 Dicht überbaute Gebiete

Es werden keine dicht überbauten Gebiete festgelegt. Dies hat zur Folge, dass vorliegend keine Reduktion des Gewässerraumes erfolgen kann. Folglich wird die Thematik «dicht überbaut» in nachgelagerten Baubewilligungsverfahren resp. im Rahmen eines konkreten Baugesuchs beurteilt. H

3.3 Naturgefahren

Die Ausführungen und die Schlussfolgerung (Verzicht auf Auszonung) der Gemeinde im Erläuterungsbericht können wir nachvollziehen und zustimmen. H

Bei dem unüberbauten Bereich der Parz. Nr. 633 (ca. 500 m²) handelt es sich um eine unüberbaute Bauzone, welche grösstenteils in einem blauen Gefahrengebiet liegt. Die entsprechende Interessenabwägung ist noch durchzuführen und zu dokumentieren. GV

4. Baureglement

Art. 524 Abs. 4: Der Art. des Musterbaureglements wurde nicht vollständig übernommen. Die Formulierung «Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern» fehlt. H

Da gegenüber der ersten Vorprüfung vorliegend nun die Gefahrenkarte aktualisiert wird, haben wir nochmals den Artikel zu den Straf- und Schlussbestimmungen geprüft. Entgegen den Aussagen im Vorprüfungsbericht vom 13. September 2019 empfehlen wir die Art. 602 und 603 des bestehenden Baureglements unverändert beizubehalten und einen neuen Art. 604 mit der Marginalie «Teilrevision vom xy» einzufügen. In einem ersten Absatz kann das Inkrafttreten der Teilrevision geregelt werden, in einem zweiten, allfällige Aufhebungen. Beispielformulierung (E):

Teilrevision vom ... **604** ¹ Die teilrevidierte baurechtliche Grundordnung vom ..., bestehend aus der Änderung des Baureglements und dem Zonenplan „Naturgefahren und Gewässerräume“, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Zonenplan „Naturgefahren“ vom 28. Januar 2010 aufgehoben.

Anhang: Da vorliegend keine Gewässerachse im Plan festgelegt wird, empfehlen wir die Skizze für die flächige Darstellung des Gewässerraumes gemäss Anhang A1 des Musterbaureglements zu verwenden. E

Ein Artikel zu Gefahrengebiete wurde bereits im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision 2009 ausgearbeitet und findet sich im aktuell gültigen Artikel 55 «Gefahrengebiete» wieder. Es fehlt der explizite Verweis auf Art. 6 des kantonalen Baugesetzes. Wir empfehlen diesen gemäss Musterbaureglement zu ergänzen. E

Genehmigungsvermerke: Wir empfehlen alle Vorprüfungen der vorliegenden Planung zu nennen. Auch beim Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume. E

5. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung


Philipp Bergamelli
Raumplaner

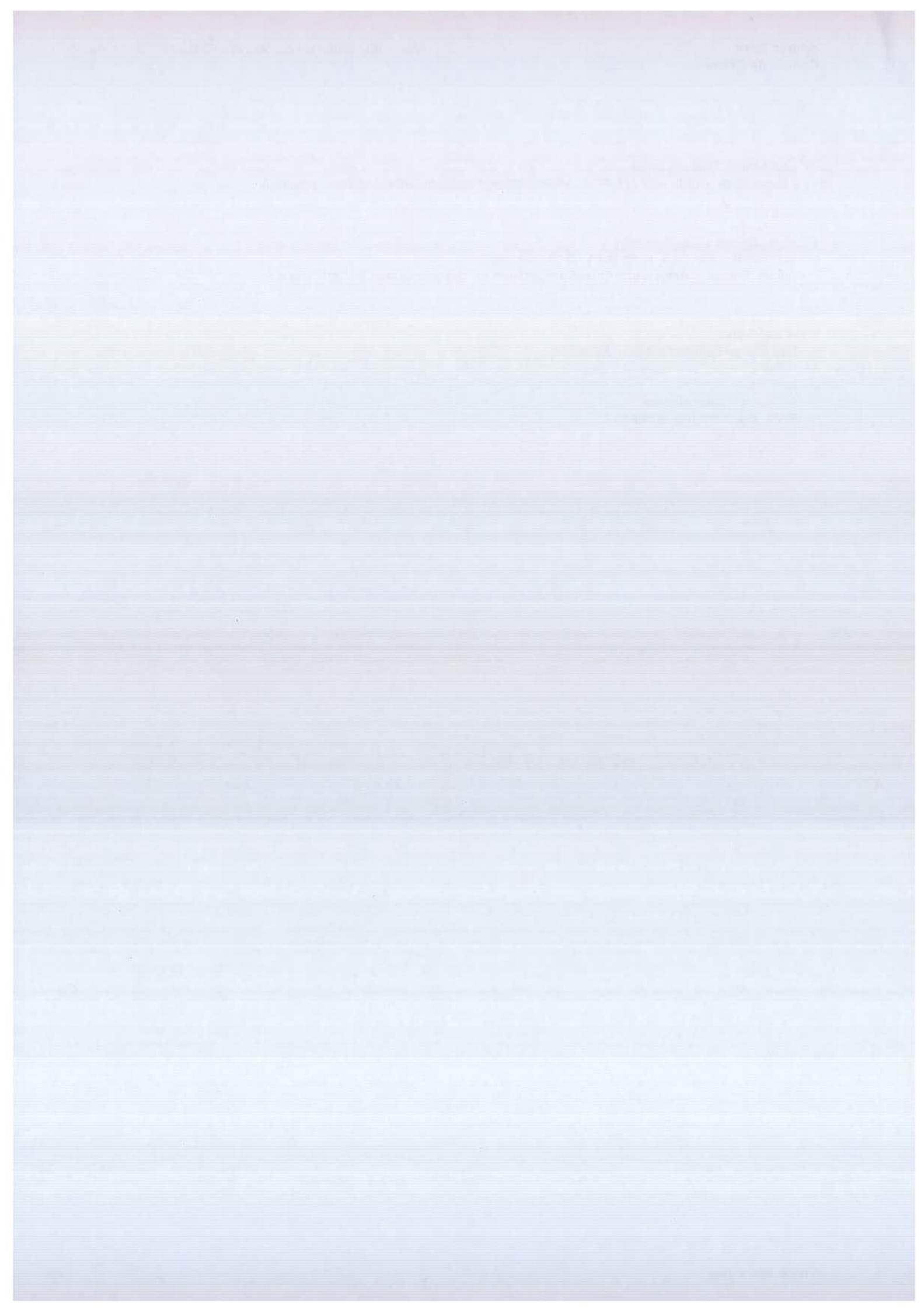
- Überzählige Dossiers retour
- Fachberichte (OIK II; ANF / FI; AWN, Waldabteilung Voralpen; AWN, Abt. Naturgefahren)

Kopie mit Beilagen (Fachberichte)

- Schmalz Ingenieur AG, Kirchweg 1, 3510 Konolfingen
- Adrian Strauss, Raumplanung Entwicklung Städtebau, Optingenstrasse 54, 3013 Bern

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- OIK II
- ANF, FI
- AWN, Abt. Naturgefahren
- AWN, Waldabteilung Voralpen
- AGR/KPL BAF
- AGR/KPL BES



Tiefbauamt
des Kantons Bern

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

23. MRZ. 2020

G-Nr. /SB:19/3351 BEP
Eingescannt: no

Schermenweg 11, Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 636 50 50
www.be.ch/tba
info.tbaok2@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Herr Philipp Bergamelli
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Franziska Birk
Direktwahl +41 31 636 85 82
franziska.birk@be.ch

20. März 2020

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.3351

Interne Auftrags-Nr.: 020026 Biglen
Ablage: Biglen / Pläne, Reglemente

Fachbericht



Gemeinden	Biglen
Gesuchstellerin	Einwohnergemeinde Biglen
Vorhaben	Revision Ortsplanung, Ausscheidung des Gewässerraums, abschliessende Vorprüfung
Beurteilungsunterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume- Änderung Baureglement (Festlegung der Gewässerräume)- Erläuterungsbericht- Themenliste und Stellungnahmen zum Vorprüfungsbericht
Eingangsdatum	04.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns zugestellten Unterlagen danken wir Ihnen. Wir beurteilen das Geschäft wie folgt:
bezüglich Kantonsstrasse, Langsamverkehr, Lärmschutz, Wanderwege und historische Verkehrswege

- Keine Bemerkungen.

bezüglich Naturgefahren (Hochwasser) und Wasserbau

- In der Stellungnahme zur Vorprüfung nannten wir 3 Genehmigungsvorbehalte: G1, Darstellen des dicht überbaute Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV sowie Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV; G2, Begründung, wie der Hochwasserschutz im Baugebiet bei eingedolten Gewässern ohne Gewässerraum sichergestellt werden soll oder Ausscheiden eines entsprechenden Gewässerraums (Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV in Verbindung mit Art. 41a Abs.

5 GSchV) und G3, Herleitung der 11m Gewässerraum des Biglenbachs im Raum Halden oder entsprechende Anpassung gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV.

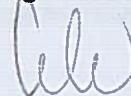
zu G1: Im Erläuterungsbericht, Kapitel 3 "Beurteilung dicht überbautes Gebiet" nehmen wir zu Kenntnis, dass **kein** dicht überbautes Gebiet ausgeschieden wird. Dies hat zur Folge, dass auch keine Reduktion des Gewässerraums erfolgen kann.

zu G2: Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Gemeinde für eingedolte Gewässer in der Bauzone die Gewässerräume ausgeschieden hat. Dieser Vorbehalt ist somit erledigt.

zu G3: Wir nehmen zu Kenntnis, dass der Gewässerraum im Gebiet "Halden" mit einer Breite von 11m bestehen bleibt. Aus fachlicher Sicht scheint uns diese Breite nach wie vor zu wenig, wir nehmen aber zur Kenntnis, dass die Breite überprüft wurde und eine bereits genehmigte UeO von 2018 vorliegt, die Planbeständigkeit aufweist. Der Gewässerraum kann gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a reduziert werden, jedoch nur, wenn das Gebiet als dicht überbaut ausgewiesen wird. Nach telefonischer Rücksprache mit dem AGR wurden die entsprechenden Nachweise im Zusammenhang mit der UeO erbracht. Wir können den Genehmigungsvorbehalt in diesem Sinn zurückziehen.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis II



Thomas Schmid
Kreisoberingenieur

Beilagen:

- Gesuchsunterlagen



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Thomas Mathis
+41 31 635 48 58
thomas.mathis@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden
und Raumordnung
Abt. Orts- und Regionalplanung
Philipp Bergamelli
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr: 5.01.04
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.3351

24. März 2020

Fachbericht Fischerei und Naturschutz

Gemeinde:	Biglen
Geschäft:	Teilrevision Ortsplanung, Ausscheidung der Gewässerräume
Verfahrensstand:	Zweite Vorprüfung
Vorprüfungsakten:	Erläuterungsbericht (Fassung vom 13. Dezember 2019) Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume 1:2'500 (13. Dezember 2019) Änderungen Baureglement (13. Dezember 2019) Fachbericht Fischerei und Naturschutz vom 08. Juli 2019 Themenliste und Stellungnahmen zum Vorprüfungsbericht (13. Dezember 2019)
Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21) Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011 (Art. 36a) Verordnung über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 4a) Verordnung über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 2b) Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2, 3, 16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30) Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25) Gewässerraum; Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (2015)

1. Beurteilung zum Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume

Wie bedanken uns für die Überarbeitung des Dossiers zur Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Biglen. Die Hinweise und Anträge der ersten Vorprüfung wurden in die vorliegende Fassung grösstenteils aufgenommen.

2. Zonenplan Gewässerräume

Im Fachbericht Fischerei und Naturschutz vom 08.07.2019 haben wir diverse Genehmigungsvorbehalte formuliert, diese wurden wie folgt abgehandelt:

- Erhöhung GWR Biglenbach «Lochmatt» auf mind. 14m --> erledigt / berücksichtigt
- Erhöhung GWR Biglenbach «Höllgrabe» auf mind. 16m --> Gemäss EB beträgt der GWR auf diesem Abschnitt 17m, gemäss Zonenplan beträgt der GWR 16m, bitte klarstellen (GV). Wir beantragen die Übernahme des höheren Werts à 17m (H).
- Erhöhung GWR Biglenbach «Bärenstutz / Halden» auf mind. 17m --> Wurde aufgrund der Planbeständigkeit (UeO, genehmigt durch AGR vom 24. Oktober 2018) nicht angepasst. Bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung der besagten UeO waren die für die Kantone geltenden Minimalvorgaben der Bundesgesetzgebung (GSchV, Art. 41a, Abs. 2) vorhanden. Es handelt sich somit aus unserer Sicht nicht um eine «altrechtliche» Unterschreitung der Minimalvorgaben hinsichtlich Gewässerraum. Entsprechend halten wir gestützt auf die geltenden Bundesvorschriften an unserem Genehmigungsvorbehalt fest, wonach im Bereich der ZPP Halden ein minimaler GWR von 17m auszuscheiden ist (GV).
- Ausscheidung GWR bei eingedolten Gewässern «Föschenbach» und «Änetbächli» --> erledigt / berücksichtigt

Das Fischereiinspektorat und die Abteilung Naturförderung bitten um Zustellung einer elektronischen Version des genehmigten Zonenplans Naturgefahren und Gewässerräume für unsere Akten.

3. Baureglement

Wir begrüssen die Ergänzung mit der Skizze bei vorhandener Ufervegetation bei A 145 und haben sonst keine Bemerkungen oder Vorbehalte.

4. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir der Revision der Ortsplanung und den Änderungen bei Berücksichtigung der unter Punkt 1 formulierten Vorbehalten zum Biglebach «Höllgrabe» und «Bärenstutz» zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung



Thomas Mathis

Kopien:

- Fischereiinspektorat Olivier Hartmann (Email)
- OIK II, Jürg Stückelberger (E-Mail)



Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Naturgefahren

Schloss 2
3800 Interlaken
+41 31 636 12 00
naturgefahren@be.ch
www.be.ch/naturgefahren

Adrian Peter
+41 31 636 58 06
adrian.peter@be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

12. JUNI 2020

G-Nr. /SB: 2019.33511 REP
Eingescannt: 04/06

Abteilung Naturgefahren, Schloss 2, 3800 Interlaken

Amt für Gemeinde und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

9. Juni 2020

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.3351

Stellungnahme Naturgefahren

Gemeinde: Biglen

Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Biglen

Vorhaben: Revision Ortsplanung. 2. Vorprüfung

Beurteilung des Vorhabens

Die Umsetzung der Gefahrenkarte in die Grundordnung wurde durch die Abteilung Naturgefahren hinsichtlich der korrekten Übertragung und Darstellung der Gefahrengebiete Rutsch- und Sturzprozesse in den Zonenplan geprüft und für gut befunden.

Die Naturgefahren werden im Baureglement von 2009 bereits abgehandelt. Was fehlt ist der explizite Verweis auf Art. 6 des kantonalen Bausgesetzes im Gesetzestext. Wir empfehlen die Übernahme des Muster - Naturgefahrenartikels gemäss AHOP Berücksichtigung von Naturgefahren in der Ortsplanung (AGR, Ausgabe 2009).

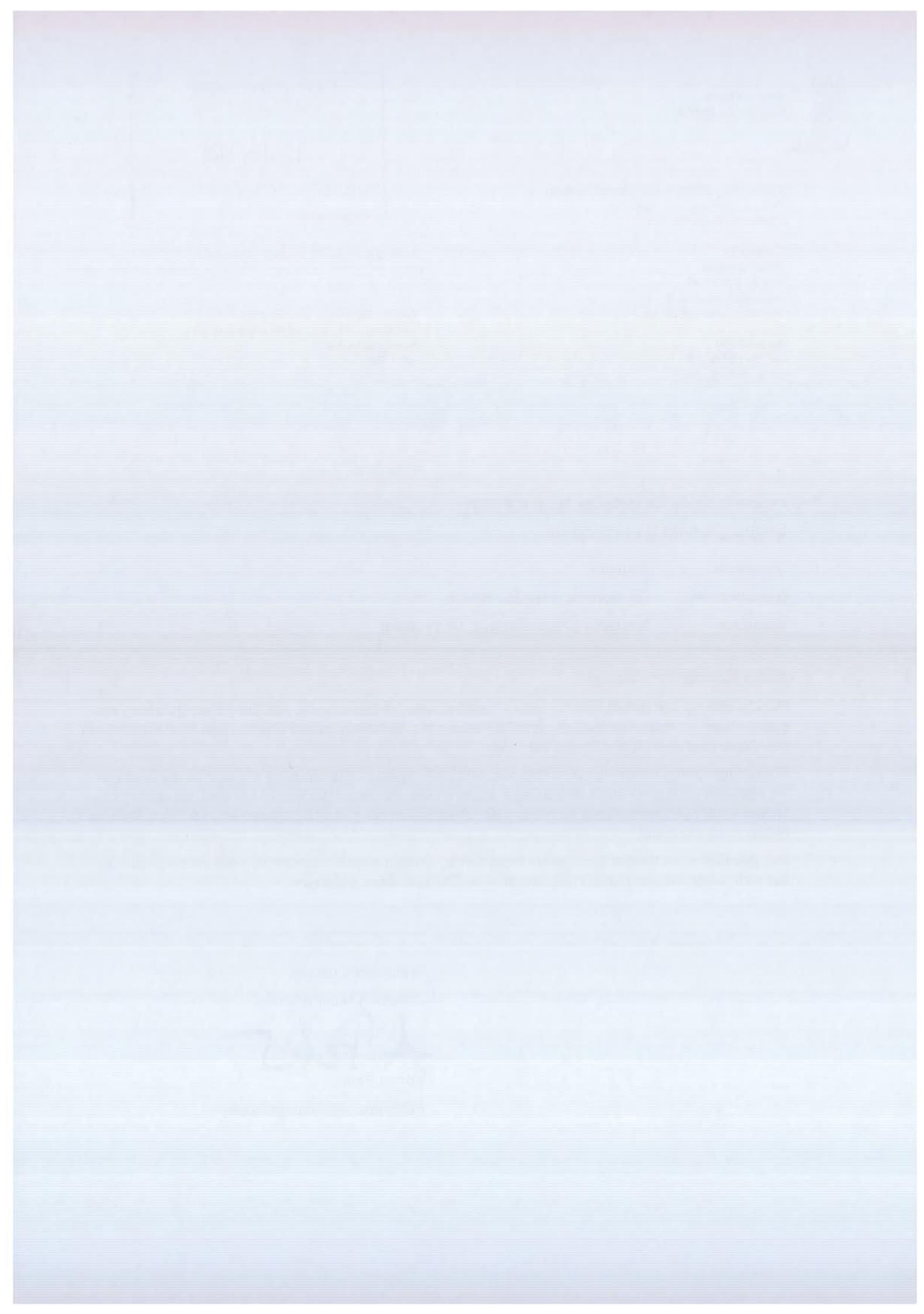
Aus den Gesuchunterlagen sind keine bestehende, unüberbaute Bauzonen oder Neueinzonungen ersichtlich, welche einen Konflikt mit Rutsch- oder Sturzgefahren aufweisen.

Freundliche Grüsse

Abteilung Naturgefahren

Adrian Peter

Fachspezialist Naturgefahren





Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Waldabteilung Voralpen

Schwand 2
3110 Münsingen
+41 31 636 04 50
wald.voralpen@be.ch
www.be.ch/wald

Ronald Bill
+41 31 633 50 74
ronald.bill@be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

20. APR. 2020

G-Nr. /SB: 10/3351 BEP
Eingescannt: 1967

Waldabteilung Voralpen, Schwand 2, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydeggasse 11-13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. 2019.JGK.3351
Reg-Nr. AWN: 2-8-2020-250

16. April 2020

**Gemeinde Biglen:
Revision Ortsplanung, Ausscheidung des Gewässerraumes: 2. Vorprüfung**

Guten Tag Herr Bergamelli

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Vorprüfung, die wir am 4. März 2020 erhalten haben. Nachfolgend möchten wir aus forstlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen.

Prüfungsgrundlagen:

- Dossier Vorprüfung vom 3. März 2020 beinhaltend:
 - Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume, Mst. 1:2'500 vom 13. Dezember 2019
 - Änderung Baureglement vom 13. Dezember 2019
 - Erläuterungsbericht vom 13. Dezember 2019
 - Themenliste und Stellungnahmen zum Vorprüfungsbericht (Stand 13.12.2019)

Formelle und materielle Prüfung:

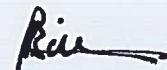
Die Vorprüfung einer Ortsplanung oder Überbauungsordnung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal.

Ergebnisse der Beurteilung:

1. zu **Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume**
 - a. keine Bemerkungen
2. zu **Baureglement**
 - a. Art. 524 Abs. 4: Zustimmung
3. zu **Erläuterungsbericht und Themenliste**
 - a. keine Bemerkungen
4. **Hinweise zum weiteren Vorgehen**
 - a. Nach der Genehmigung der Nutzungsplanung ist ein Exemplar für die zuständige Waldabteilung Voralpen (WAV) vorzusehen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen und dem Planungsbüro gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Waldabteilung Voralpen
Fachbereich Waldrecht



Ronald Bill, Oberförster

Beilage

- keine

Kopie

- AWN, Fachbereich Waldrecht

//603_TR_OPGewässerraum_VP2_200416.docx